



Foto: Große Enking

Jeder Abgeber von Wirtschaftsdüngern ist verpflichtet, die 2014 abgegebenen Mengen bis spätestens zum 31. März 2015 zu melden. Schieben Sie die Meldungen nicht auf die lange Bank und nutzen Sie die arbeitsärmere Zeit im Winter.

Abgabe 2014 schon gemeldet?

Es ist wieder so weit: Wer 2014 Wirtschaftsdünger überbetrieblich abgegeben hat, muss dies bis zum 31. März 2015 im Internet melden. Wir haben bei der Landwirtschaftskammer nachgefragt, was zu beachten ist.

Wochenblatt: Die Wirtschaftsdünger-Nachweis-Verordnung (WDüngNachwV) geht ins zweite Jahr. Müssen die Abgeber von Wirtschaftsdüngern ihre Mengen aus dem Jahr 2014 wieder melden?

Franziska Becker: Ja, die Meldepflicht bleibt bestehen. Nur so können die aus der überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerverwertung resultierenden Nährstoffströme eigenbetrieblich nachvollzogen werden. Jeder Betriebsleiter, egal ob Landwirt, Biogasanlagenbetreiber, gewerblicher Tierhalter oder Lohnunternehmer, der Wirtschaftsdünger in den Verkehr bringt, also abgibt, muss dem Direktor der Landwirtschaftskammer NRW dies jährlich melden. Er muss angeben, welche Mengen er im vorangegangenen Kalenderjahr abgegeben hat. Die Meldungen für 2014 sind spätestens zum 31. März 2015 über das Internet abzugeben. Die Abgeber finden das Programm unter www.meldeprogramm-nrw.de. Weitere Auskünfte stehen auch auf unserer Internetseite unter www.landwirtschaftskammer.de – Im Fokus – Meldepflicht Wirtschaftsdünger.

Wochenblatt: Gibt es Änderungen bezüglich der zu machenden Angaben oder hat es im Meldeprogramm Neuerungen gegeben?

Britta Gießelink: Wir haben im ersten Jahr viele Erfahrungen gesammelt und auch eine Vielzahl an Rückmeldungen bekommen. Da-

her wurden nach Ende der ersten Meldefrist einige Änderungen vorgenommen. Dies sind z. B. die Überprüfung nach schon vorhandenen, identischen Meldungen bei der Speicherung einer neuen Meldung, die Schaltfläche „Neue Eingabe mit Datenübernahme“ (nach dem erfolgreichen Speichern oder Stornierung einer Meldung), zusätzliche Angaben der Nährstoffgehalte in kg pro t/m³ im Betriebs-

„Alle 2014 abgegebenen Wirtschaftsdünger müssen wieder über das Internet gemeldet werden.“

spiegel, die Aktualisierung der Richtwerte sowie der Sammeldruck von Lieferscheinen bei Sammelmeldungen.

Wochenblatt: Haben im vergangenen Jahr alle Abgeber ihre Mengen gemeldet? Was droht, wenn die Meldungen für 2014 nicht rechtzeitig oder unvollständig gemacht werden?

Becker: Insgesamt sind 80 % der gemeldeten Abgaben für 2013 fristgerecht erfolgt. Momentan werden aber auch noch Meldungen für das Kalenderjahr 2013 erfasst. Grundsätzlich können bei Meldungen, die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten bzw. nicht vollständig waren, Bußgelder verhängt werden.

Wochenblatt: Worauf sollten die Landwirte in diesem Jahr besonders

achten? Was raten Sie: Sollten die Meldungen alle auf einmal oder nach und nach eingegeben werden?

Becker: Wir empfehlen, dass nach einer Lieferung die Abgabe im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW zeitnah gemeldet wird. Dann hat man die Meldepflicht erfüllt und ist gleichzeitig seiner Dokumentationspflicht nachgekommen. Man schlägt also zwei

Fliegen mit einer Klappe. Denn im Meldeprogramm kann man nach dem Speichern der Meldung schnell und einfach den dazugehörigen Lieferschein ausdrucken, unterschreiben und den Beteiligten aushändigen. Weiterhin sollte immer darauf geachtet werden, dass z. B. für den Gärrest der richtige N-Anteil tierischer Herkunft

ausgewiesen und die gelieferte Menge in Tonnen oder Kubikmeter und nicht in Kilogramm angegeben wird.

Wochenblatt: Viele Landwirte haben vor fast einem Jahr die letzten Meldungen gemacht und sind sich nicht sicher, ob sie noch mit dem Programm zurechtkommen. Gibt es Übungsmöglichkeiten?

Gießelink: Ja, es besteht die Möglichkeit. Es ist ratsam, den Umgang mit dem Programm zu üben, bevor man mit den Echtdaten etwas meldet. Eine Demoversion finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de – Im Fokus – Meldepflicht Wirtschaftsdünger – Meldeprogramm Wirtschaftsdünger. Hier können Sie sich mit den Kennungen der Beispielbetriebe (z. B. HIT-/ZID-Nr.: 276 05 999 123 0003, PIN: Beispiel 3) anmelden und zum Üben Abgabemeldungen unter diesen Beispielbetrieben erstellen. Überdies haben wir sowohl zur Wirtschaftsdünger-Verordnung als auch zur WDüngNachwV NRW einen Frage-Antwort-Katalog erarbeitet, der ebenfalls eingesehen werden kann. Hier werden neben den fachlichen Fragen auch Fragen zum Meldeprogramm beantwortet.

Wochenblatt: In der Meldung müssen die Nährstoffgehalte angegeben werden. Was machen landwirtschaftliche Unternehmer mit mehreren steuerrechtlich getrennten Betrieben und individuellen HIT-Nummern? Reicht eine Gülleanalyse für alle Betriebe?

Becker: Nein. Es ist davon auszugehen, dass steuerrechtlich getrennte Betriebe mit Tierhaltung auch jeweils ein Güllelager vorhalten. Somit ist auch aus jedem Güllelager separat eine repräsentative Probe zu ziehen. Fließt Gülle aus einem Schweine- und einem Rinderstall in ein Güllelager, ist diese als Mischgülle gemäß dem Analyseergebnis zu deklarieren. Wird in

Wochenblatt shop

Reinklicken lohnt sich!

- Agrarfachbücher
- Wochenblatt-Produkte
- Videos u. CD-ROM



shop.wochenblatt.com

008

Ihr Ansprechpartner im Bereich
Gülle- und Nährstoffmanagement
- Abnahme und Transport von festem
und flüssigem Wirtschaftsdünger
- Nährstoffvermittlung
- Kompetente Beratung



Garvert Agrar- und Umweltservice GmbH
Garvertsweg 2 · 46325 Borken
Mobil: 01 71/433 1482
www.garvert-agrar.de



den getrennten Betrieben dieselbe Tierhaltung mit identischer Fütterung betrieben, kann die Gülle beispielsweise auch als Mastschweinegülle gemäß dem Analyseergebnis abgegeben werden.

Wochenblatt: Wie aktuell muss die Analyse sein?

Becker: Die Düngeverordnung schreibt vor, dass die Nährstoffgehalte vor der Ausbringung vom Betriebsleiter zu ermitteln sind. Es geht um die pflanzenbedarfs-gerechte Düngung. Dafür können Sie zum einen eine repräsentative Probe ziehen, sodass nach der Untersuchung ein Analyseergebnis vorliegt. Zum anderen können die jeweils geltenden Richtwerte/Faustzahlen der Landwirtschaftskammer zur Hand genommen werden oder aber anerkannte Berechnungsverfahren (etwa Gärrest-berechnung mit dem Nährstoff-vergleichsprogramm). Empfehlenswert ist es auch vor jeder Aufbringung, den $\text{NH}_4\text{-N}$ -Gehalt des Wirtschaftsdüngers mit einer Schnellbestimmung mittels Quantofix-Gerät zu ermitteln.

Weitere gesetzliche Vorgaben gibt es aus der Düngeverordnung heraus nicht. Auch die Bundesverbringungsverordnung sowie die Wirtschaftsdünger-Nachweis-Verordnung NRW enthalten keinerlei Vorgaben zur Aktualität einer Analyse. Sie sollten sich allerdings überlegen, dass eine bedarfs-gerechte Düngung und eine plausible, überbetriebliche Wirtschafts-

„Die regelmäßige Kontrolle aller abgespeicherten Daten ist auf jeden Fall zu empfehlen.“

düngerverwertung am besten mit einem aktuellen Analyseergebnis vorgenommen werden kann. Sinnvoll ist eine Probenahme vor jeder Ausbringungsperiode. Zudem sollte immer dann eine neue Probe gezogen werden, wenn Sie das Produktions- oder Fütterungsverfahren umstellen, da sich dies auf die Ausscheidungswerte Ihrer Tiere auswirkt.

Wochenblatt: Einige Landwirte tragen ihre Gülleabgaben immer direkt in das Meldeprogramm ein. Die Analysedaten erhalten sie frühestens acht Tage später. Können die aktuellen Daten dann nachgetragen werden?

Becker: Nein. Wird eine Abgabemeldung im Meldeprogramm Wirt-



Franziska Becker (links) und Britta Giebelink arbeiten im Fachbereich 61 der Landwirtschaftskammer NRW. Diese Abteilung ist für die Umsetzung der Wirtschaftsdünger-Nachweis-Verordnung verantwortlich.

schaftsdünger NRW erfasst und erfolgreich gespeichert, kann diese im Nachhinein nur vollständig storniert, nicht aber ergänzt oder an einer Stelle verändert werden. Am sinnvollsten ist es daher, die Gülleabgabe umgehend zu melden, sobald das Analyseergebnis vorliegt.

Wochenblatt: Mein Lohnunternehmer macht meine Abgabemeldungen. Welche Meldungen kann er von meinem Betrieb sehen?

Giebelink: Jeder Betrieb kann nur die Meldungen sehen, in denen die eigene HIT-/ZID-Nummer eine Rolle spielt. Das heißt, Sie können alle Meldungen sehen, die Sie selber (als Melder) erfasst haben, auch wenn Sie kein Abgeber oder Aufnehmer sind. Sie können auch alle Meldungen sehen, in denen ihre HIT-/ZID-Nummer angegeben wurde. Ein Lohnunternehmer ist befugt, die Abgabemeldungen für Sie zu erledigen, wenn Sie ihm eine Meldevollmacht ausstellen. Er meldet sich dann mit

der zum Lohnunternehmen gehörenden HIT-/ZID-Nummer im Meldeprogramm an.

Der Lohnunternehmer kann somit alle Meldungen von Ihrem Betrieb sehen, die er eingegeben hat. Wichtig: Geben Sie Ihre PIN nie an Dritte weiter, es handelt sich um einen vertraulichen Zahlencode!

Wochenblatt: Ich habe eine Meldung versehentlich doppelt eingegeben, was muss ich machen?

Giebelink: Durch die Aktualisierung des Meldeprogramms vom 29. April 2014 wird jede Meldung (auch beim Import über die Schnittstelle) vor dem Abspeichern mit den bereits vorhandenen Meldungen in der Datenbank abgeglichen.



Geprüft wird, ob schon eine Meldung mit teilweise gleichen Daten vorhanden ist.

Ist dies der Fall, wird im Meldeprogramm ein Hinweis angezeigt. Auf diesem Wege werden Sie auf Doppelmeldungen aufmerksam gemacht. Wenn es sich um eine weitere gleiche Lieferung handelt, können Sie durch Setzen eines Hakens unterhalb der eingegebenen Daten bestätigen, dass es sich um eine neue Meldung handelt und diese dann abspeichern. Doppelt eingegebene Meldungen müssen storniert werden.

Wochenblatt: Wie geht das?

Giebelink: Dies machen Sie über den Menüpunkt „Übersicht der Meldungen“. Hier können Sie alle Meldungen mit Beteiligung Ihrer HIT-/ZID-Nummer einsehen. Durch Setzen entsprechender Filterkriterien, wie etwa Lieferzeitraum, Menge, Wirtschaftsdüngerart und Sortierung aller angezeigten Meldungen, filtern Sie die Doppelmeldungen heraus. Über die Schaltfläche „Stornieren“ lassen sich Meldungen stornieren. Eine weitere Möglichkeit bietet die Detailansicht über die Schaltfläche „Details“. Darüber können Sie sich die Meldung noch einmal in Gänze anzeigen lassen, um sicherzugehen, dass es sich um die zu stornierende Meldung handelt. Danach klicken Sie auf die Schaltfläche „Stornieren“.

Wochenblatt: Kann ich die Meldungen kontrollieren?

Giebelink: Ja, die regelmäßige Kontrolle aller abgespeicherten Meldungen auf Gleichheit und Richtigkeit ist auf jeden Fall zu empfehlen. Nur so können fehlerhafte Meldungen und Doppelmeldungen zeitnah im Meldeprogramm identifiziert werden. Diese Kontrolle der gespeicherten Daten durch den abgebenden und auf-

nehmenden Betrieb ist sehr wichtig, da die gemeldeten Wirtschaftsdüngerlieferungen in Ihren Nährstoffvergleich einfließen und mit den Lieferscheinen übereinstimmen müssen. Außerdem werden die Aufnehmer von Wirtschaftsdüngern am Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres angeschrieben und über die Abgaben informiert, in denen sie als Empfänger angegeben worden sind.

Wochenblatt: Ich habe keine Unternehmensnummer. Was soll ich auf dem offiziellen Lieferschein der Landwirtschaftskammer angeben?

Giebelink: Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist die 15-stellige HIT-/ZID-Nummer (beginnt mit 276 05 ...) auf dem Lieferschein anzugeben. Die Angabe der Unternehmensnummer dient lediglich der weiteren Identifizierung des Betriebes und sollte übergangsweise noch auf den Lieferscheinen vermerkt werden. Falls Sie keine Unternehmensnummer haben, können Sie auch keine angeben.

Meldungen der Wirtschaftsdüngerabgaben können bei Betrieben in NRW nur unter Angabe der HIT-/ZID-Nummern erfasst werden.

Wochenblatt: Woher bekomme ich eine HIT-/ZID-Nummer?

Becker: Die Nummer kann unter www.landwirtschaftskammer.de – Im Fokus – Meldepflicht Wirtschaftsdünger – Meldeprogramm Wirtschaftsdünger beantragt werden. Der Antrag muss ausgefüllt und bei der Landwirtschaftskammer NRW, Fachbereich 61, eingereicht werden. Innerhalb von ein bis zwei Wochen erhalten Sie dann die Zugangsdaten per Post von der Tierseuchenkasse NRW.

Wochenblatt: Weshalb sollen Lieferscheine unterschrieben werden?

Giebelink: Die Unterschriften sind die Bestätigung der Beteiligten über die Lieferung und die Angaben auf dem Lieferschein. Liegt ein Lieferschein in den betrieblichen Unterlagen vor, der von allen Beteiligten unterschrieben wurde, so geht man davon aus, dass diese Lieferung mit der Wirtschaftsdüngerart, der Liefermenge, den Nährstoffgehalten und den Nährstofffrachten von allen akzeptiert wurde. Dies ist sehr wichtig, insbesondere bei Streitigkeiten. Die Lieferscheinangaben (Wirtschaftsdüngerart, Menge, Nährstoffgehalte und Nährstofffrachten) sind in die entsprechenden Nährstoffvergleiche der Beteiligten zu übernehmen. ekg